

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 5

München, den 3. Mai 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
13.12.2016	2230-1-1-K Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule	82
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
15.03.2017	2245-K Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V.	83
23.03.2017	2230.7-K Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020	85
31.03.2017	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	86
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K

Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Fünften Teil wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu Art. 117 wird wie folgt gefasst:

„Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule“.
2. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Schulaufwandsträgers“ durch das Wort „Schulaufwandsträger“ ersetzt.
3. In Art. 88 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
4. Der Überschrift des Fünften Teils wird das Wort „ , Schulverwaltung“ angefügt.
5. Dem Art. 114 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. ²Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.“

6. Art. 117 wird wie folgt gefasst:

„Art. 117 Bayerisches Landesamt für Schule

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Schule mit Sitz in Gunzenhausen. ²Es ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es landesweit insbesondere Aufgaben der schulischen Personalverwaltung, Schulfinanzierung, Zeugnisanerkennung, Schulqualität sowie des Schulsports.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2245-K

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. März 2017, Az. K5251/9/69

¹Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)) Zuwendungen für Aktivitäten der Jugendarbeit im Bayerischen Trachtenverband e.V. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. ⁴Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

1. Zweck der Zuwendung

¹Die Trachtenvereine sowie Gau- und Trachtenverbände im Bayerischen Trachtenverband e.V. sowie die mit dem Bayerischen Trachtenverband e.V. kooperierenden Gauverbände widmen sich vornehmlich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege. ²Die staatliche Förderung soll die Trachtenvereine sowie Gau- und Trachtenverbände in die Lage versetzen, ihre Aktivitäten im Bereich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege durchzuführen und besonders die brauchbezogene Jugendarbeit zu verstärken. ³Mit der Zuwendung wird die überregionale Bedeutung der Arbeit der bayerischen Trachtenvereine anerkannt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist:

- 2.1 die laufende, brauchbezogene Jugendarbeit in den Vereinen (Pro-Kopf-Förderung);
- 2.2 Maßnahmen und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sowie die Ausbildung und Arbeit von qualifizierten Jugendleitern und Mitarbeitern in der Vereinsjugendarbeit (Ausbildungs- und Qualifiziertenförderung);
- 2.3 besondere Maßnahmen der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege auf Landesebene, soweit Mittel für eine solche Verwendung eingeplant werden können (Maßnahmenförderung);
- 2.4 Brauchveranstaltungen sowie die Instandhaltung und Pflege brauchspezifischer Gerätschaften der Weihnachtsschützen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Die Förderung wird dem Bayerischen Trachtenverband e.V. gewährt. ²Der Bayerische Trachtenver-

band e.V. kann die Mittel, soweit sie nicht für die eigenen Verwaltungs- und Organisationsausgaben im Sinne der Richtlinie eingesetzt werden, für Maßnahmen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien an seine Untergliederungen (Gauverbände, Vereine) sowie an kooperierende Gauverbände (sonstige Gauverbände) weiterbewilligen. ³Antragsberechtigt für die Maßnahmen unter Nr. 2 sind Gau- und Trachtenverbände, die im Bayerischen Trachtenverband e.V. Mitglied sind. ⁴Sonstige Gauverbände im Bayerischen Trachtenwesen, die mit dem Bayerischen Trachtenverband e.V. kooperieren, können nur für Maßnahmen unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3 eine Förderung beantragen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Gefördert werden können nur Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung. ²Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z. B. Beiträge, Spenden, Veranstaltungseinnahmen) und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Zuwendungen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke) nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Pro-Kopf-Förderung

¹Für jede der Bayerischen Trachtenjugend gemeldete Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann der Vereinsjugend, bei der diese Person geführt wird, eine jährliche Pauschalzuwendung gewährt werden. ²Diese Pauschalzuwendung kann nur für die Personen gewährt werden, die regelmäßig an Jugendveranstaltungen des Antragstellers teilnehmen oder die sich selbst regelmäßig in die Jugendarbeit einbringen. ³Von der gewährten gesamten Staatszuwendung kann bis zu maximal 50 v. H. jährlich für die Pro-Kopf-Förderung eingesetzt werden.

5.2.2 Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen

¹Jugendmaßnahmen sind förderfähig, wenn sich die Inhalte der betroffenen Maßnahmen und Aktivitäten ausschließlich auf den Bereich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege erstrecken. ²Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten, notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen, sowie Organisationskosten.

5.2.3 Ausbildungs- und Qualifiziertenförderung

¹Bei den Ausbildungsmaßnahmen muss es sich um die Durchführung von anerkannten Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendleiter-Grundausbildung gemäß dem Bildungspro-

gramm der Bayerischen Trachtenjugend – Jugend im Bayerischen Trachtenverband e.V. handeln.²Zusätzlich müssen die Inhalte der betroffenen, förderfähigen Bildungsaufgaben einen verbandspezifischen Hintergrund haben und sich damit ausschließlich auf den Bereich der Heimat-, Brauch- und Trachtenpflege erstrecken.³Qualifizierte Jugendleiter und Mitarbeiter in der Vereinsjugendarbeit können gefördert werden, wenn diese eine abgeschlossene Jugendleiter-Grundschulung gemäß dem Bildungsprogramm der Bayerischen Trachtenjugend – Jugend im Bayerischen Trachtenverband e.V. und eine gültige Jugendleiterkarte vorweisen können.⁴Für jeweils zehn gemeldete Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr kann je Verein ein Jugendleiter oder Mitarbeiter gefördert werden.⁵Zuwendungsfähig sind Referenten- und Organisationskosten, die nicht über das Kontingentselbstverwaltungsverfahren oder Mittel des Bayerischen Jugendrings für Mitarbeiterbildungsmaßnahmen abgerechnet werden.

5.2.4 Förderung der Weihnachtsschützen

¹Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten, notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit Brauchveranstaltungen der Weihnachtsschützen entstehen.²Ausgaben für Veranstaltungen, die überwiegend geselligen Charakter haben, sind nicht zuwendungsfähig.³Daneben sind zuwendungsfähig die Ausgaben für die Instandhaltung der brauchspezifischen Handböller und Pistolen (Gerätschaften) der Weihnachtsschützen.

5.2.5 Verwaltungs- und Organisationskosten

¹Der Bayerische Trachtenverband e.V. kann für den Verwaltungsaufwand, der ihm im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinien entsteht, insgesamt bis zu 15 v. H. der jährlichen Zuwendung einsetzen.²Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der anfallenden Ausgaben als Eigenleistungen erbracht werden.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, darf jedoch die Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes nicht überschreiten.²Bagatellförderungen, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 200,00 € unterschreiten, unterbleiben.

6. Verbot der Doppelförderung

¹Eine Zuwendung darf nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern auf Grund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden.²Insbesondere ist eine Förderung der gleichen Maßnahme aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung verboten.

7. Verfahren

7.1 Antrag

¹Der Bayerische Trachtenverband e.V. legt dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und

Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Gesamtantrag bis zum 31. Dezember des Vorjahres vor.²Zur Weiterbewilligung an Untergliederungen und kooperierende Gauverbände ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

7.2 Bewilligung

7.2.1 ¹Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird erteilt.³Es besteht damit Einverständnis, dass die Weiterbewilligung der Zuwendung durch den Bayerischen Trachtenverband e.V. erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises seiner Untergliederungen (Gauverbände, Vereine) bzw. kooperierenden Gauverbände vorgenommen wird.

7.2.2 ¹Der Bayerische Trachtenverband e.V. hat bei der Weitergabe der staatlichen Mittel darauf hinzuweisen, dass diese Mittel vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt werden.²Die Weitergabe der staatlichen Mittel hat nach den Vorgaben der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu erfolgen.

7.2.3 Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung der beantragten Maßnahme nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder nach den Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung stattfindet.

7.3 Verwendungsnachweis

7.3.1 ¹Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid bestimmt.²Der Inhalt des Verwendungsnachweises muss den Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 in Verbindung mit Nr. 6.1.5 ANBest-P entsprechen.³Die Mitgliedsvereine, an die staatliche Fördermittel weiterbewilligt werden, haben gegenüber dem Bayerischen Trachtenverband e.V. einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung zu erbringen.⁴Ferner ist zu bestätigen, dass eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder nach den Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung nicht stattgefunden hat.

7.3.2 Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

7.3.3 Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Bayeri-

sche Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

- 7.3.4 ¹Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist), oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. ²Dies gilt insbesondere bei gleichzeitiger Förderung der gleichen Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien und nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, nach den Richtlinien zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung oder nach den Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung.

8. Ausführungsbestimmungen

- 8.1 Der Bayerische Trachtenverband ist berechtigt, im Rahmen dieser Richtlinien verbandsspezifische Regelungen zu treffen.
- 8.2 In begründeten Einzelfällen können nach vorheriger Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Ausnahmen zugelassen werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

2230.7-K

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. März 2017, Az. X.8-BL0122.182/60/90

1. Die Bekanntmachung „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 13. September 2016 (KWMBL. S. 211) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt II Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Verwendungsnachweise
Verwendungsnachweise sind bis zum 31. Januar des Jahres vorzulegen, das auf den Bewilligungszeitraum folgt.“
 - 1.2 In Abschnitt III wird folgender neuer Absatz angefügt:
„Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 28. Juli 2015 (KWMBL. S. 158) tritt mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 1. September 2016 begonnenen Maßnahmen anwendbar.“
 - 1.3 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
Unter der Zwischenüberschrift Zuwendungsvoraussetzungen wird bei Nr. 4 Spiegelstrich 1 die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen
mit der Eigenschaft einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 31. März 2017, Az. X.6-BK5181.2-3.25 404

¹Das Kloster der Magdalenerinnen von Lauban, früher mit Sitz in Seyboldsdorf, besaß die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Die klösterliche Gemeinschaft besteht nicht mehr. ³Damit endete auch der Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
